

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

## Für Filialleiter und Filialleiterinnen in der Fleischwarenindustrie

### § 1 Vertragschließende

Dieser Zusatzkollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Verband der Fleischwarenindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2, andererseits.

### § 2 Geltungsbereich

Der Zusatzkollektivvertrag gilt

- räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich mit Ausnahme von Vorarlberg;
- fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des Verbandes der Fleischwarenindustrie;
- persönlich: für alle in den Verkaufsgeschäften der oben genannten Firmen beschäftigten Filialleiter (Filialleiterinnen).

### § 3 Geltungsdauer

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft. Gleichzeitig tritt der Zusatzkollektivvertrag vom außer Kraft.

### § 4 Begriff des Filialleiters (der Filialleiterin)

Als Filialleiter (Filialleiterinnen) sind solche Personen anzusehen, die für die klaglose, saubere und ordentliche Führung der Filiale der Firma gegenüber verantwortlich sowie ausschließlich und ständig mit dieser Funktion betraut sind. Die Angestellteneigenschaft geht nicht verloren, wenn neben dieser Funktion auch manuelle Arbeiten verrichtet werden.

In allen Filialen (Verkaufsgeschäften, Verkaufsstellen) ist eine Person als Filialleiter (Filialleiterin) zu bestimmen, mit Ausnahme jener Fälle, in denen der Betriebsinhaber, dessen Frau oder Familienangehörige die Leitung ausüben.

### § 5 Einstufung und Grundgehalt

Das kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt für Filialleiter (Filialleiterinnen) richtet sich nach Verwendungsgruppe II der jeweils für die allgemeine Nahrungs- und Genußmittelindustrie geltenden Gehaltsordnung.

Bei Verwendung in Filialen mit 4 bis 9 ständig Beschäftigten hat der Filialleiter (die Filialleiterin) Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgrundgehalt in der Höhe des jeweiligen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltes der Verwendungsgruppe II plus 10 %, in Filialen ab 10 Beschäftigten plus 15 %.

Nach einer 6-jährigen Verwendung als Filialleiter (Filialleiterin) im Betrieb, erfolgt die Umstufung in Verwendungsgruppe III der jeweils für die allgemeine Nahrungs- und Genußmittelindustrie geltenden Gehaltsordnung. Auf die Wartezeit werden Zeiten als Filialleiter (Filialleiterin) in anderen Betrieben der Fleischwarenbranche bis zum Höchstausmaß von 4 Jahren angerechnet.

Diese Zeiten sind vom Dienstnehmer bei Eintritt geltend zu machen und entsprechend nachzuweisen.

Für die Umstufung von Verwendungsgruppe II in Verwendungsgruppe III gelten die Bestimmungen des § 3 des Kollektivvertrages über die Zeitvorrückung innerhalb der Verwendungsgruppe vom 5. November 1981 betreffend die Vorgangsweise bei Umreihung in eine höhere Verwendungsgruppe bei Überzahlung über das Mindestgrundgehalt mit der Maßgabe, daß sämtliche laufende über dem kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt liegende Entgeltbestandteile als Überzahlung zu behandeln sind (ausgenommen Überstundenvergütung).

Rücken qualifizierte Fleischarbeiter zu Filialleitern auf, so darf ihr Monatsgehalt nicht unter die nach dem Arbeitskollektivvertrag geltenden Entlohnung sinken.

### **§ 6 Arbeitszeit, Überstunden**

Für Filialleiter (Filialleiterinnen) kann eine Arbeitszeit bis zu 46 Stunden wöchentlich, ausschließlich der 3 Stunden Pause, die im Betrieb zu verbringen sind, vom Dienstgeber beansprucht werden.

Für die Zeit zwischen 38,5 und 40 Stunden pro Woche wird auf die Bestimmungen des Kollektivvertrages betreffend die Einführung der 38,5 Stunden-Woche für die Angestellten in der Fleischwarenindustrie vom 28.6.1990 hingewiesen.

Für jede über die 40. Stunde hinausgehende wöchentliche Arbeitszeit ist eine Vergütung in der Höhe vom 1,0416 % des Monatsgrundgehaltes zu bezahlen.

### **§ 7 Günstigkeitsklausel**

Bereits bestehende, für die Angestellten günstigere Vereinbarungen werden durch diesen Zusatzkollektivvertrag nicht berührt.

Wien, am 28. Juni 1990

#### FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

KR Ing. PECHER

Dr. SMOLKA

#### VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

KR TRÜNKEL

Dr. SMOLKA

#### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

Vorsitzender

Zentralsekretär

HOSTASCH

SALLMUTTER

#### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN SEKTION INDUSTRIE UND GEWERBE

Leitender Sekretär

Geschäftsführender  
Vorsitzender

Sekretär

Ing. LAICHMANN

Ing. KRASSNITZER

Ing. LANDSTETTER